

## Vereinbarung

zwischen

**Alters- und Pflegeheim Gustav-Benz-Haus**

Brantgasse 5, 4057 Basel  
(im folgenden "Heim" genannt)  
vertreten durch Frau Ruth Häberli

**und**

der **Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt**

Rittergasse 3, 4001 Basel  
(im folgenden „Kirche“ genannt)  
vertreten durch Herrn Pfr. Dr. Lukas Kundert

1. Die Kirche sorgt dafür, dass im Alters- und Pflegeheim Gustav Benz-Haus sowie im Haus zum Hammer ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einmal im Monat einen Gottesdienst durchführt, der allen Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch dem Personal offensteht.

Die bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit den Gottesdiensten beauftragte Pfarrerin ist Frau Pfrn. Barbara Stuwe. Sie ist ebenfalls zuständig für die Seelsorge und Ansprechperson in pfarramtlichen Angelegenheiten. Die Kirche wird dem Heim rechtzeitig im voraus mitteilen, wenn sie einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin mit den Gottesdiensten im Heim beauftragt.

2. Der beauftragte Pfarrer oder die beauftragte Pfarrerin wird jeweils einen Monat vor Beginn eines Kalenderhalbjahres die Daten und Zeiten der Gottesdienste für das kommende Kalendersemester in Absprache mit der Heimleitung festlegen.

Das Heim stellt am internen Anschlagbrett Platz für einen Aushang über die Gottesdienstdaten und weitere Informationen des Pfarrers oder der Pfarrerin (besondere Gottesdienste, Ferienvertretung, Seelsorgeangebote u.ä.) zur Verfügung. Das Heim sorgt für die weitere geeignete Information der Bewohnerinnen und Bewohner des Heims.

Verschiebungen von Gottesdiensten wird der Pfarrer oder die Pfarrerin rechtzeitig mit der Heimleitung absprechen und am Anschlagbrett bekanntgeben. Dasselbe gilt für Stellvertretung wegen Krankheit oder Ferienabwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin.

3. Das Heim stellt für die Gottesdienste einen geeigneten Raum zur Verfügung und sorgt dafür, dass die erforderlichen geeigneten Sitzgelegenheiten in geeigneter Anordnung vorhanden sind. Der Pfarrer oder die Pfarrerin stellt, falls nötig, die für den Gottesdienst erforderlichen Gegenstände bereit (Gesangbücher, Abendmahlsgeschirr, Liedblätter etc.). Das Heim sorgt dafür, dass Bewohner und Bewohnerinnen, die am Gottesdienst teilnehmen wollen, wenn nötig in ihrem Zimmer abgeholt, zum Gottesdienstraum begleitet und nach dem Gottesdienst wieder abgeholt werden.
4. Das Heim bezahlt der Kirche für die Durchführung der Gottesdienste nach dieser Vereinbarung eine Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt Fr. 200.— pro Gottesdienst, zahlbar jeweils für die Gottesdienste im abgelaufenen Kalenderhalbjahr innert 30 Tagen nach dem 30. Juni und 31. Dezember.

5. Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und gilt vorerst bis 31. Dezember 2010. Im 3. Quartal 2010 werden das Heim und die Kirche, vertreten durch die beauftragte Pfarrerin, den beauftragten Pfarrer, beraten, ob die Vereinbarung weitergeführt werden soll. Wird die Weiterführung von beiden Seiten gewünscht, gilt die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit weiter. Sie kann dann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von jeder Vereinbarungspartei auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Basel, den .....26. 5. .... 2010

**Gustav Benz-Haus,  
Brantgasse 5, 4057 Basel**

Ruth Häberli

Basel, den .....16. April.... 2010

**Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt**

Pfr. Dr. Lukas Kundert  
Kirchenratspräsident